

STATUTEN

vom 24.11.2014

Veloclub Basilisk 1905

1 Name, Sitz und Zweck des Clubs

- Art. 1.1 Unter dem Namen „Veloclub Basilisk“ (VCB) besteht seit 1905 ein Club im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)
- Art. 1.2 Der VCB hat seinen Sitz in Basel.
- Art. 1.3 Der VCB ist Mitglied des „Swiss Cycling“ (SC) und des „Swiss Cycling“ beider Basel (SCbB).
- Art. 1.4 Der VCB ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 1.5 Der VCB fördert den Radsport im Allgemeinen und den Radrennsport im Besonderen durch Teilnahme an und Organisation von Radsportveranstaltungen, sowie die Jugendarbeit.

2 Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Der Club besteht aus:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Gönner
 - d) Ehrenmitglieder
- Art. 2.2 Der VCB gewährleistet nach aussen den Datenschutz gemäss den eidgenössisch geltenden Datenschutzregeln. Jedes Mitglied gibt mit der formellen Aufnahme die erhobenen Daten für die Verwendung innerhalb des Vereins frei. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Datenschutz zu wahren. Vereinsintern frei zugängliche Daten dürfen weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an aussenstehende Dritte weitergegeben werden
- a) Aktivmitglieder**
- Art. 2.3 Alle Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglied im Swiss Cycling Verband. Jedes Mitglied anerkennt die Datenschutzbestimmungen des Swiss Cycling und erteilt dem Vorstand ausdrücklich die Erlaubnis Name, Geburtsdatum, Adress- und Kontaktdaten an den Swiss Cycling weiter zu leiten.
- b) Passivmitglieder**
- Art. 2.4 Passivmitglieder unterstützen den Verein mit Ihrer Mitgliedschaft. Passivmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- c) Gönner**
- Art. 2.5 Gönner unterstützen den Verein mit Ihrer Mitgliedschaft und Ihrem Beitrag. Gönner haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Ehrenmitglieder**
- Art. 2.6 Mitglieder, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 Mutationen

a) Aufnahme

- Art. 3.1 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Art. 3.2 Über die definitive Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung

b) Austritt

- Art. 3.3 Der Austritt aus dem Club kann erfolgen:
a) auf Wunsch des Mitglieds
b) durch Streichung
c) durch Ausschluss
- Art. 3.4 Der freiwillige Austritt kann nur auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin angezeigt werden. Die schriftliche Anzeige muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Besitze des Vorstandes sein.
- Art. 3.5 Gestrichen werden Mitglieder, die mit ihrer Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind und denselben trotz ergangener Mahnung nicht bezahlt haben.
- Art. 3.6 Der Ausschluss aus dem Club erfolgt an der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehr der Anwesenden wegen groben statutenwidrigen oder unehrenhaften Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu schädigen.
- Art. 3.7 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Clubvermögen. Dem Club gehörendes Material ist zurückzugeben.
- Art. 3.8 Der Mitgliederbeitrag wird bis zum Austritts-/Ausschlussjahr geschuldet.

4 Organisation

- Art. 4.1 Die Organe des VCB sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Kommissionen

a) Die Mitgliederversammlung

- Art. 4.2 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, diese wird vom Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich Ende Jahr statt.
- Art. 4.3 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 4.4 Es sind folgende Traktanden an der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Mutationen
 - Berichte
 - a. Jahresbericht des Präsidenten
 - b. Kassabericht
 - c. Revisorenbericht
 - d. Sportbericht
 - Wahl des Tagespräsidenten
 - Wahlen

- a. Vorstand
- b. Revisoren
- c. Delegierte
- Anträge
 - a. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Budget

- Art. 4.5 Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.
- Art. 4.6 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Es wird offen abgestimmt. Verlangt mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
- Art. 4.7 Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
- Art. 4.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Vorstand

- Art. 4.9 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und kann nach Bedarf erweitert werden.
- Art. 4.10 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 4.11 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr in offenen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 4.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 4.13 Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 4.14 Der Präsident, der Kassier und neue Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Übrigen können in globo bestätigt werden.
- Art. 4.15 Ausser dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 4.16 Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied zu einer Sitzung einberufen werden.
- Art. 4.17 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

c) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 4.18 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren bestätigt und ein Ersatz neu gewählt. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Der Ersatzrevisor rückt nach.
- Art. 4.19 Die Rechnungsrevisoren können jederzeit die Kasse überprüfen. Sie legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

d) Die Kommissionen

- Art. 4.20 Zur Bearbeitung umfangreicher Probleme kann der Vorstand eine Kommission bilden. Der Vorsitzende dieser Kommission ist zugleich Vorstandsmitglied und wird von der Generalversammlung gewählt. Er legt die Vereinsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- Art. 4.21 Die Sportkommission ist eine feste Institution. Sie besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Einer mehrköpfigen Sportkommission soll nach Möglichkeit ein aktiver Rennfahrer angehören. Die Sportkommission ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.

5 Finanzen und Haftung

- Art. 5.1 Die Einnahmen bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen

- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Schenkungen
- d) Subventionen

a) Mitgliederbeiträge

Art. 5.2 Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstands-, und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 5.3 Geschuldete Mitgliederbeiträge können per Nachnahme und mit Kostenfolge eingezogen werden.

b) Überschüsse aus Veranstaltungen

Art. 5.4 Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Club geeignete Veranstaltungen durchführen.

c) Schenkungen

Art. 5.5 Schenkungen können zweckgebunden oder frei sein. Bei zweckgebundenen Schenkungen hat der Vorstand auf sinngemässen Gebrauch zu achten.

d) Subventionen

Art. 5.6 Nach Möglichkeit soll versucht werden, Anschaffungen und Kurse subventionieren zu lassen. Der Vorstand reicht die entsprechenden Subventionsgesuche ein.

Finanzkompetenz

Art. 5.7 Das Budget wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 5.8 Darüber hinaus wird dem Vorstand und dem Präsidenten ein Maximalbetrag pro Geschäft bewilligt. Der Vorstand ist darüber Rechenschaft schuldig.

Haftung

Art. 5.9 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung bleibt auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages beschränkt.

6 Auflösung des Clubs

Art. 6.1 Sollte der Mitgliederbestand unter 6 Mitglieder absinken, ist der Club aufzulösen.

Art. 6.2 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Art. 6.3 Über das Barvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 6.4 Art. 6.1 bis 6.4 können nur mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder abgeändert werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

Art. 7.2 Clubbeschlüsse, die mit den Statuten im Widerspruch stehen, sind ungültig.

Die vorliegenden Statuten wurden aufgrund der neuen Mitgliederstruktur des Swiss Cycling Verbandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. November 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 2004.